

# **Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Neuwahl des Kreistages des Landkreises Wittenberg am 9. Juni 2024**

## **Bekanntmachung der Wahl zum Kreistag**

Die Landesregierung hat am 13. Juni 2023 (MBI. LSA Nr. 22/2023 vom 26. Juni 2023, S. 198) den Tag der allgemeinen Neuwahl und die Wahlzeit der Vertretungen bestimmt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) mache ich hierzu bekannt, dass die Neuwahl des Kreistages des Landkreises Wittenberg

**am Sonntag, den 9. Juni 2024,**

**in der Zeit von 8 bis 18 Uhr**

stattfindet.

Wahlberechtigt zur Kreistagswahl sind alle Einwohner, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate vor dem Wahltermin im Gebiet des Landkreises Wittenberg wohnen und ihr Wahlrecht nicht nach § 23 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) verloren haben.

Wählbar sind alle Bürger des Landkreises Wittenberg, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar, sofern sie nicht nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 29 Abs. 2a S. 2 KWO LSA). Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

## **Einteilung der Wahlbereiche für die Wahl zum Kreistag**

Der Kreistag des Landkreises Wittenberg hat in seiner Sitzung am 06. November 2023 beschlossen, das Wahlgebiet nach § 7 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in 6 Wahlbereiche einzuteilen. Die Wahlbereiche sind wie folgt abgegrenzt:

Wahlbereich I:            das Gebiet der Stadt Kemberg  
                              das Gebiet der Stadt Gräfenhainichen

Wahlbereich II:         das Gebiet der Stadt Zahna-Elster  
                              das Gebiet der Stadt Bad Schmiedeberg

Wahlbereich III:        das Gebiet der Lutherstadt Wittenberg mit den Wahlbezirken  
                              4-7; 15-18; 20-24; 30-36

Wahlbereich IV:        das Gebiet der Lutherstadt Wittenberg mit den Wahlbezirken  
                              1-3; 8-14; 19; 25-29; 37

Wahlbereich V:            das Gebiet der Stadt Jessen (Elster)  
                              das Gebiet der Stadt Annaburg

Wahlbereich VI:        das Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt)  
                              das Gebiet der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Kreistag Wittenberg**

Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Wittenberg am 9. Juni 2024 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind entweder auf dem Postweg unter der Adresse

Landkreis Wittenberg  
Der Kreiswahlleiter  
Breitscheidstraße 3  
06886 Lutherstadt Wittenberg

oder persönlich bei oben genannter Adresse im Kreiswahlbüro Haus 1, Zimmer 1-18 einzureichen. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

**Dienstag, 2. April 2024, 18.00 Uhr.**

Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Wegen der Einteilung des Wahlgebietes in sechs Wahlbereiche gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich. Der soll nach dem Muster der Anlage 5b KWO LSA eingereicht werden.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Kreistag Wittenberg beträgt gemäß § 37 Abs. 3 KVG LSA **48**.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf **je Wahlbereich bis zu 11 Bewerber** enthalten (§ 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 KWG LSA). Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (§ 21 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. § 24 Abs. 1 und 2 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 30 Abs. 3 KWO LSA i. V. m. § 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA).

Darüber hinaus muss ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag - sofern der Wahlvorschlagsträger nicht von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit ist - von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl des Kreistages am 26. Mai 2019 Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als

von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Berücksichtigt werden dabei nur solche Unterstützungsunterschriften, die bis zum

**Dienstag, 2. April 2024, 18.00 Uhr.**

beim Kreiswahlleiter abgegeben wurden.

In allen oben genannten sechs Wahlbereichen sind für Wahlvorschläge jeweils 100 gültige Unterschriften erforderlich.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Berücksichtigt werden nur solche Unterstützungserklärungen, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem 2. April 2024, 18.00 Uhr abgegeben werden. Dabei dürfen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen erst **nach Aufstellung** der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Darüber hinaus macht sich derjenige, der mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, nach § 108 d i. V. m. § 107a Strafgesetzbuch (StGB) strafbar.

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch der Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners anzugeben.

Bei der Anforderung der kostenfreien amtlichen Formblätter für Unterstützungsunterschriften sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind. Von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter sind durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1a sowie 1b und 1c KWG LSA nachfolgende Parteien für die Wahl zum Kreistag befreit (siehe auch Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 08. November 2023, MBl. LSA 40/2023 S. 425):

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Alternative für Deutschland (AfD)

DIE LINKE (DIE LINKE)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Freie Demokratische Partei (FDP)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Montag, 4. März 2024, 18.00 Uhr der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand oder in den Fällen des Satzes 3 über den handelnden Vorstand beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Zusätzlich erfüllen folgende Wählergruppen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit, da sie am Tage der Bestimmung des Wahltages im Kreistag durch mindestens ein Kreistagsmitglied vertreten sind, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Wählergruppe gewählt worden ist:

FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Allianz der Bürger (AdB)

Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)<sup>1</sup>

Im Übrigen sind von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 KWG LSA Einzelbewerber befreit, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund ihres Einzelwahlvorschlages Mitglied des zu wählenden Kreistages, gewählter Abgeordneter des Landtages in Sachsen-Anhalt oder des Bundestages sind.

Zu weiterem Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl des Kreistages verweise ich auf die §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA.

Die Benennung weiterer Bewerber auf einem eingereichten Wahlvorschlag, die Änderung der festgelegten Reihenfolge der Bewerber oder die Streichung einzelner Bewerber, die nicht gemäß § 25 Abs. 1 KWG LSA ihren Rücktritt erklärt haben, kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist erfolgen. Im Übrigen kann ein eingereicherter Wahlvorschlag bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge geändert werden.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind kostenfrei jederzeit auf der Internetseite des Landkreises Wittenberg ([www.landkreis-wittenberg.de/wahlen](http://www.landkreis-wittenberg.de/wahlen)) oder durch Abforderung per E-Mail unter [wahlen@landkreis-wittenberg.de](mailto:wahlen@landkreis-wittenberg.de) oder zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung an folgenden Stellen erhältlich:

Kreisverwaltung Wittenberg

Breitscheidstraße 3

Kreiswahlbüro Haus 1, Zimmer 1-18

06886 Lutherstadt Wittenberg

Ansprechpartner sind Frau Seidig (03491 – 8061021) oder Frau Liebig (03491 - 8061144).

Lutherstadt Wittenberg, 24. Januar 2024

Christian Tylsch

Kreiswahlleiter

---

<sup>1</sup> Name am 3. Juni 2023 geändert in „Die Heimat“